

An die
Gemeindeverwaltung Neukirch
Schulstraße 3

88099 Neukirch

Von der Freiwillige Feuerwehr
Neukirch genehmigt:

.....
Kommandant der FFW

A N T R A G

auf Erlaubnis zur Benutzung des Saales im Feuerwehrhaus Neukirch

Antragsteller:

Anlass:

Zeitpunkt der Veranstaltung:

Tag: Beginn: Ende:

Bewirtschaftung: ja nein

Wenn ja, durch wen?

Der Veranstalter verpflichtet sich, Musikaufführungen der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu melden.

Die umseitig abgedruckte Haftungsausschlussvereinbarung wird anerkannt.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Private Veranstaltung (eigene Bewirtung)	100 € Gemeinde 25 € Verein	Die Gemeinde berechnet nur die Mieten. Hinzu kommen bei Beschädigungen und Verlust des Inventars die Ersatzbeschaffungskosten (z.B. Geschirr, Besteck etc.) Der jeweilige betroffene Verein stellt seine Kosten für Übernahme, Übergabe, Endreinigung, Rücklagen für Schönheitsreparaturen etc., getrennt in Rechnung. Diese Kosten sind in der nebenstehenden Entgeltliste enthalten.
	125 € Gesamt	
Private Veranstaltung (Bewirtung über einen Verein)	50 € Gemeinde 25 € Verein	
75 € Gesamt		
Veranstaltung eines Neukircher Vereins (bei Erhebung von Eintrittsgeld)	25 € Gemeinde 25 € Verein	
50 € Gesamt		
Veranstaltung eines Neukircher Vereins (kein Eintrittsgeld)	0 € Gemeinde 25 € Verein	
25 € Gesamt		
Passive Vereinsmitglieder	25 € Gemeinde 25 € Verein	
50 € Gesamt		
Aktive Vereinsmitglieder	0 € Gemeinde 25 € Verein	
25 € Gesamt		

Neukirch, den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

**Haftungsausschlussvereinbarung
bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte**

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume/den Sportplatz und die Geräte zur - entgeltlichen/unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätte, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.